

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2022

Emden, 01.07.2022

Nummer 113

Inhalt:

1. Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer
2. Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer
3. Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/hochschule/ordnungen-richtlinien-und-verkuendiger/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO)
der Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.06.2022 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 29.06.2022 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 113, veröffentlicht am 01.07.2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Graduierung	2
§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit	2
§ 5 Strukturierung des Studiums.....	3
§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	3
§ 7 Formen von Prüfungen.....	4
§ 8 Arten von Prüfungen	4
§ 8 a Praktika, Praxisphasen und Praxissemester	8
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	10
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 13 Bekanntmachung.....	12
§ 14 Prüfungskommission	13
§ 15 Prüfer*innen, Beisitzer*innen.....	14
§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	15
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	16
§ 18 Bachelorprüfung.....	17
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	17
§ 20 Bachelorarbeit.....	18
§ 21 Kolloquium	19
§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung	19
§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde.....	20
§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	21
§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades	21
§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	22
§ 27 Inkrafttreten.....	23

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (Teil A) gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt insbesondere die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Bachelorprüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Bachelorarbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelorgrad verliehen. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Der Umfang (Regelstudienzeit) des Bachelorstudiums beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. ²Die Regelstudienzeit kann in Ausnahmefällen um bis zu einem Jahr verlängert werden. ³Die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelorstudiengangs, einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in **Teil B** geregelt.

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit für Studierende einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

(3) ¹Beträgt die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelorstudiengangs vier Jahre, geht der Bachelorprüfung eine Vorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Näheres bestimmt **Teil B**. ⁴Ausgenommen sind hiervon Studiengänge nach Absatz 1 Satz 2.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung, Dauer und zu erbringende Leistung eines Moduls sind im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch niedergelegt. ²Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. ⁴Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

(4) ¹Ein Studium besteht aus fachbezogenen Anteilen (Fachmodule) und überfachlichen Anteilen. ²In den überfachlichen Anteilen sollen vornehmlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ⁴Näheres regelt **Teil B**.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

- a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.
- b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen.
- c) ¹**Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ²Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ³**Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden. ⁴**Teil B** kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem **Meta-Modul** zusammengefasst werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.

(4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(5) ¹Eine Verpflichtung zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Hochschule Emden/Leer ist gerechtfertigt, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. ²Besteht eine solche Anwesenheitspflicht und wird sie nicht eingehalten, so wird der*die Student*in zu dieser Prüfung nicht zugelassen. ³Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die Modalitäten der Anwesenheit, die zulässigen Fehltag sind in Modulhandbüchern festzulegen. ⁴Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 7 Formen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist nur begrenzt wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 11). ³Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹Studienleistungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Berechnung ein.

(3) ¹Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt. ³Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ⁴Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ⁵Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer* einem Prüfer*in und einer*em sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Student*in. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(7) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms.

(8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) 1Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. 2Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. 3Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) 1Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. 2Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

(12) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl des*der Prüfers*in nach den Absätzen 4 bis 10.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(13 a) ¹Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurzttest). ²Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 -13 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. ³Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. ⁴§ 8 Abs. 18 gilt entsprechend.

(14) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** hat die zu prüfende Person in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(15) Prüfungen anderer Art können in **Teil B** festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 14 besteht.

(16) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüfer*innen kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Macht die* der Studierende glaubhaft, dass sie* er wegen länger andauernder Krankheit, Mutterschutz, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr*ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(18) Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(19) ¹Die Prüfer*innen können auch eine andere als die im Modulkatalog festgelegte Prüfungsart im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission wählen. ²Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet werden kann. ³Die Prüfungsart wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Absatz 18 gilt entsprechend. ⁵Bei bestehenden Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Geschehens kann die Frist verlängert werden. ⁶In diesem Fall soll die Änderung bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Prüfung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(20) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer“ durchgeführt.

§ 8 a Praktika, Praxisphasen und Praxissemester

1Die Dauer von Praktika, Praxisphasen und Praxissemestern wird in Teil B der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt. 2Ist zur Erreichung des Ausbildungszwecks eine längere Zeitdauer des Praktikums notwendig, kann in begründeten Fällen die Zeitdauer auf längstens sechs Monate bestimmt werden. 3Über die Verlängerung entscheidet ein Betreuer von der Hochschule.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

1Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen zuzulassen. 2Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. 3Auf Antrag der*des zu Prüfenden sind Zuhörer*innen auszuschließen. 4Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der*des zu Prüfenden als Zuhörer*innen zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) 1Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). 2Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(2) 1Die Wahl von Studienschwerpunkten und Studien- oder Vertiefungsrichtungen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung für eine zugehörige Prüfung. 2Für Studiengänge, die in einem Hochschulverbund angeboten werden, können in **Teil B** andere Regelungen getroffen werden. 3**Teil B** kann vorsehen, dass ein Wechsel nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich oder ausgeschlossen ist.

(3) entfällt

(4) 1Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. 2Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. 3Für Rücktritte gilt § 16.

(5) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Anderes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(6) ¹Bis zum Ende des **2. Fachsemesters soll** die*der Studierende Module im Umfang von **40 Kreditpunkten** in den aus **Teil B** ersichtlichen Modulen erbracht haben. ²Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die*der Studierende Gefahr läuft, wegen **endgültigen Nichtbestehens** in dem Studiengang **exmatrikuliert** zu werden, wenn er nicht bis **zum Ende des dritten Semesters** die erforderlichen 40 Kreditpunkte erbracht hat. ³Werden die 40 Kreditpunkte bis zum Ende des dritten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so hat die*der Studierende diesen Studiengang „**endgültig nicht bestanden**“ und wird **exmatrikuliert**. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 3 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵**Teil B** kann hinsichtlich der zu erreichenden Anzahl von Kreditpunkten und der Frist, in der die Kreditpunkte zu erbringen sind, abweichende Regelungen treffen.

(6 a) ¹Der jeweilige **Teil B** kann vorsehen, dass bei Nichterreichen der oben aufgeführten Kreditpunkte alternativ zur Feststellung des „endgültig nicht bestanden“ ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung des Prüfungskommissionsvorsitzenden im dritten Fachsemester durchzuführen ist. ²Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis über die Teilnahme voraus. ³Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 16 Abs. 2 stellt ein „endgültig nicht bestanden“ dar.

(6 b) ¹Werden in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Semestern keine weiteren Kreditpunkte erbracht, kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Bei der Entscheidung werden von der Prüfungskommission die von der zu prüfenden Person nicht zu vertretende Gründe oder unzumutbare Härtefallsituationen berücksichtigt. ³Absatz 7 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) entsprechend berücksichtigt. ²Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. ³Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. ⁴Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(8) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(9) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzer*innen sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

- (4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn **Teil B** bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.
- (5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt. ³**Teil B** kann hiervon Abweichendes regeln.
- (6) ¹**Teil B** kann festlegen, dass für Module der ersten drei Semester der Gewichtungsfaktor um bis zur Hälfte der Kreditpunkte abgesenkt werden kann. ²Im Übrigen kann der **Teil B** eine besondere Gewichtung der Bachelorarbeit mit Kolloquium nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 vorsehen. ³Für Studiengänge gem. § 4 Absatz 1 kann die Dauer nach Satz 1 verlängert werden.
- (7) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.
- (8) **Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.
- (9) Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.
- (10) Bei Prüfungen gem. § 8 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in **Teil B** kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, so ist die Bachelorprüfung in dem betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt § 22. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten schriftlichen Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 16 beruht. ⁸Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

(3) entfällt

(4) In demselben oder einem verwandten Bachelorstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt 3 Verbesserungsversuche im Bachelorstudium absolvieren. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann Teil B vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. ⁵Ein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁶Erreicht die zu prüfende Person im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 24 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 18. ²Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können fachbereichsüblich auch durch Veröffentlichungen im Internet oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der*die Studiendekan*in nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie*er oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der*die Studiendekan*in zur Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben der*die Studiendekan*in zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Der*die Vorsitzend*e und der*die stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen fest. ²Darüber hinaus legt die Prüfungskommission auch Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ³Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. ⁴Wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der*die Vorsitzend*e oder der*die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie*er berichtet der Prüfungskommission über ihre*seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. ²Als Prüfer*innen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfer*innen bzw. zu Beisitzer*innen bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfenden im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Referate nach § 8 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des*der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die*der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüfer*in. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die*der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet die Prüfungskommission im Falle des § 10 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die*der Studierende das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie*er bei einer Täuschung mit, oder stört sie*er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. ³Die*der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. ⁴Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ⁵Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. ⁶Vor dieser Entscheidung wird der*dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

- (5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die*der Kandidat*in das Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (6) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelorstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.
- (3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) ¹Leistungen, die während des Studiums an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die*der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die*der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt ist. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 5 ist höchstens bis zur Hälfte der in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Die Anerkennung wird in der Leistungsübersicht dokumentiert. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist nach der ersten Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. ³Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der*dem Antragsteller*in . ⁵Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die*der Antragsteller*in ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ⁶Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die*der Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 18 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) ¹Teil B regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. ²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Bachelorarbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- die nach Teil B geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorarbeit an der Hochschule Emden/Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹Teil B kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Bachelorarbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Bachelorprüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwartet werden kann.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 10).

§ 20 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 16 gilt entsprechend. ⁵Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form abzugeben. ⁶Das Dateiformat wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁷Teil B kann regeln, ob und wie viele Exemplare der Bachelorarbeit in schriftlicher Form abzugeben sind. ⁸Teil B regelt, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Bachelorarbeit abzugeben ist. ⁹Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bachelorarbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer*em Professor*in festgelegt werden, die*der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die*der Zweitprüfende Professor*in sein. ⁴§ 15 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Mindestens ein*e Prüfer*in muss Mitglied der Hochschule Emden/Leer oder einer Kooperationshochschule sein.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die* der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in , die*der das Thema benannt hat (Erstprüfende*r), und ein*e weitere*r Prüfer*in (Zweitprüfende*r) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die*der Studierende von der*dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Teil B wird die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit festgelegt. ³Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Bachelorarbeit hat die*der Studierende eidesstattlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von den Prüfer*innen vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 gilt entsprechend. ³Teil B kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Bachelorarbeit und des

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Bachelorarbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 21 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die*der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie*er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden sind und
2. die Bachelorarbeit von eine*r Prüfer*in vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die*der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Student*in .

(4) ¹Jede*r Prüfer*in bildet aus ihrer*seiner vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelorprüfung maßgebliche Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im Teil B eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des Teiles B. ⁴§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9, § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in Teil B festgelegten Module sowie der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Teil B kann eine besondere Gewichtung der Bachelorarbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der*dem Studentin*en für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Die*der Kandidat*in erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Bachelorarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung und Kreditpunkten
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Teil B kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. ⁵Teil B kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß Teil B beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Teil B kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs erhält die*der Kandidat*in auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr *ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer* eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt die*der Kandidat*in in ihrem*seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer* eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser*diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

- (4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfende ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die*den Widerspruchsführer*in.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. ²Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen. ³Gleichzeitig tritt der bisherige Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 06.02.2015 in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.09.2017 außer Kraft.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund des § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2022 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.06.2022 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 29.06.2022 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 113, veröffentlicht am 01.07.2022).

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge	2
§ 4 Studiengangsprofil.....	2
§ 5 Zugangsvoraussetzung.....	2
§ 6 Graduierung	3
§ 7 Studienumfang und Regelstudienzeit.....	3
§ 8 Strukturierung des Studiums	3
§ 9 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§ 10 Formen von Prüfungen	4
§ 11 Arten von Prüfungen	5
§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	7
§ 13 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen.....	8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	8
§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Bekanntmachung.....	11
§ 17 Prüfungskommission	11
§ 18 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	13
§ 19 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße.....	13
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	14
§ 21 entfällt.....	16
§ 22 Masterprüfung.....	16
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	16
§ 24 Masterarbeit	16
§ 25 Kolloquium	17
§ 26 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung	18
§ 27 Masterzeugnis und Masterurkunde	19
§ 28 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	19
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades	19
§ 30 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	20
§ 31 Inkrafttreten.....	21

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (**Teil A**) gilt für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung. ³Dieser Teil A gilt nicht für Masterstudiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (**Teil B**) regelt insbesondere die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Masterprüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Masterarbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Masterprüfung bildet einen **weiteren** berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. ²Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden.

§ 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Im **Teil B** wird festgelegt, ob es sich bei dem Studiengang um einen

1. konsekutiven,
2. nicht-konsekutiven oder
3. weiterbildenden

Masterstudiengang handelt.

§ 4 Studiengangsprofil

Im **Teil B** wird festgelegt, ob der Studiengang „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ ist.

§ 5 Zugangsvoraussetzung

¹Zugangsvoraussetzung ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Welcher Hochschulabschluss und welche weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlich sind, regelt Teil B und / oder eine Zugangs- und Zulassungsordnung.

§ 6 Graduierung

1Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Mastergrad verliehen. 2Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. 3Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 7 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) 1Der Umfang (Regelstudienzeit) des Masterstudiums beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. 2Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. 3Ausgenommen von Satz 2 sind Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Teil A der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge. 4Die Regelstudienzeit des jeweiligen Masterstudiengangs, einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums, ist im Teil B geregelt.

(2) 1In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. 2Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. 3Ein Kreditpunkt entspricht damit für Studierende einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. 4Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

(3) Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS benötigt.

(4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 8 Strukturierung des Studiums

(1) 1Das Studium ist modular aufgebaut. 2Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) 1Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. 2Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. 3Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) 1Inhalt, Ausgestaltung, Dauer und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. 2Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise vor Semesterbeginn hochschulöffentlich auszulegen. 3Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. 4Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(4) ¹Ein Studium besteht aus fachbezogenen Anteilen (Fachmodule) und überfachlichen Anteilen. ²In den überfachlichen Anteilen sollen vornehmlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ⁴Näheres regelt **Teil B**.

§ 9 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen, belegen und bestehen.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ³Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ⁴**Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Kreditpunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden. ⁴Teil B kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem Meta-Modul zusammengefasst werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.

(4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(5) ¹Eine Verpflichtung zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Hochschule Emden/Leer ist gerechtfertigt, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. ²Besteht eine solche Anwesenheitspflicht und wird sie nicht eingehalten, so wird der*/die Student*in zu dieser Prüfung nicht zugelassen. ³Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die Modalitäten der Anwesenheit, die zulässigen Fehltage sind in Modulhandbüchern festzulegen. ⁴Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 10 Formen von Prüfungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist nur begrenzt wiederholbar, wird bewertet und benotet (§ 14). ²Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) **1Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. **2**Sie müssen bestanden werden. **3**Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. **4**Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) **1Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. **2**Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. **3**Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 11 Arten von Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

(2) **1Eine Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. **2**Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt. **3**Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. **4**Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. **5**Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. **6**Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) **1Die mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer* einem Prüfer*in und einer* einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. **2**Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. **3**Es ist von den Prüfenden oder der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterschreiben. **4**Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Student*in. **5**Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) **1Eine Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. **2**In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(7) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die
 1. Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 2. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 3. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
 4. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
 5. die Vorführung des Programms

(8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse

(12) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der*des Prüfers*in nach den Absätzen 4 bis 10.

(13 a) ¹Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurzttest). ²Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2-13 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. ³Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. ⁴§ 11 Abs. 18 gilt entsprechend.

(14) ¹Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat die zu prüfende Person in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(15) **Prüfungen anderer Art** können im Teil B festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 13 besteht.

(16) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüfer*innen kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Macht die*der Studierende glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder Krankheit, Mutterschutz, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr*ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(18) Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(19) ¹Die Prüfer*innen können auch eine andere als die im Modulkatalog festgelegte Prüfungsart im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission wählen. ²Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet werden kann. ³Die Prüfungsart wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Absatz 18 gilt entsprechend. ⁵Bei bestehenden Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Geschehens kann die Frist verlängert werden. ⁶In diesem Fall soll die Änderung bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Prüfung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(20) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer“ durchgeführt.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der*des zu Prüfenden sind die Zuhörer*innen auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der*des zu Prüfenden als Zuhörer*innen zugelassen werden.

§ 13 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(2) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 19.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(4) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) entsprechend berücksichtigt. ²Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. ³Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. ⁴Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(5) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(6) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(7) ¹Werden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine weiteren Kreditpunkte erbracht, kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Bei der Entscheidung werden von der Prüfungskommission vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe oder unzumutbare Härtefallsituationen berücksichtigt. ³Absatz 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 15 Absatz 2). ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzer*innen sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn Teil B bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) **Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(8) Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(9) Bei Prüfungen gemäß § 11 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist im Teil B kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, so ist die Masterprüfung in dem betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Masterarbeit mit Kolloquium gilt § 26. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 19 beruht.

(3) entfällt

(4) In demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(5) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt ³ 3 Verbesserungsversuche im Masterstudium absolvieren. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann Teil B vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. ⁵Ein Verbesserungsversuch bei der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁶Erreicht die zu prüfende Person im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 16 Bekanntmachung

(1) ¹Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 28 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 18. ²Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können fachbereichsüblich auch durch Veröffentlichungen im Internet oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Prüfungskommission

(1) ¹Der*die Studiendekan*in nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie*er oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 9 Absatz 2 der der Grundordnung der Hochschule Emden / Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der*die Studiendekan*in zur Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben der*die Studiendekan*in .

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

- (2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Der*die Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen fest. ²Darüber hinaus legt die Prüfungskommission auch Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ³Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. ⁴Wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat.
- (5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die *der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.
- (7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 20 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie*er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.
- (8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 18 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. ²Als Prüfer*innen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden / Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfer*innen bzw. zu Beisitzer*innen bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfenden im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Referate nach § 11 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer*innen vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die*der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüfer*in. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die*der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die*der Studierende das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie*er bei einer Täuschung mit, oder stört sie*er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. Die*der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der*dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die*der Kandidat*in ihr*sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.

(3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die*der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die*der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule werden auf Antrag im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gemäß Absatz 5 ist höchstens bis zur Hälfte in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Die Anerkennung wird in der Leistungsübersicht dokumentiert. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist nach der ersten Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. ³Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der*dem Antragsteller*in. ⁵Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die*der Antragsteller*in ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ⁶Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die*der Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 21 entfällt

§ 22 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums

(2) ¹Teil B regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. ²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Masterarbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- die nach **Teil B** geforderten Module der Masterprüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit an der Hochschule Emden / Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹Teil B kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Masterarbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Masterprüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 13).

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 11 Abs. 15 gilt entsprechend. ⁵Die Masterarbeit ist in elektronischer Form abzugeben. ⁶Das Dateiformat wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁷Teil B kann regeln, ob und wie viele Exemplare der Masterarbeit in schriftlicher Form abzugeben sind. ⁸Teil B regelt, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Masterarbeit abzugeben ist. ⁹Dabei ist zu berücksichtigen, dass Masterarbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von eine*r Professor*in festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 18 Abs.1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die*der Zweitprüfende Professor*in sein. ⁴§ 18 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Mindestens ein*e Prüfer*in muss Mitglied der Hochschule Emden/Leer oder einer Kooperationshochschule sein.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in, die*der das Thema benannt hat (Erstprüfende*r), und eine weitere*r Prüfer*in (Zweitprüfende*r) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die*der Studierende von der*dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im **Teil B** wird die Bearbeitungszeit der Masterarbeit festgelegt. ³Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von den Prüfern*innen vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 gilt entsprechend. ³**Teil B** kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Masterarbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 25 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die*der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie*er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Masterprüfung bestanden sind und
2. die Masterarbeit von eine*r Prüfer*in vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die*der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Student*in .

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(4) ¹Jede*r Prüfer*in bildet aus ihrer*seiner vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Masterprüfung maßgebliche Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium. ³§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im **Teil B** eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Masterarbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Masterarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Masterarbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des **Teiles B**. ⁴§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die im Teil B festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. ²**Teil B** kann eine besondere Gewichtung der Masterarbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 14 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der*dem Student*in für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

§ 27 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Die*der Kandidat*in erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Masterarbeit,
- die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³**Teil B** kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt. ⁵**Teil B** kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß **Teil B** beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass die*der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die*der Kandidat*in auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr*ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden / Leer verlassen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt die*der Kandidat*in in ihrem*seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser*diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(4) Soweit die Prüfungskommission

- bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfende ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die*den Widerspruchsführer*in.

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden / Leer in Kraft. ²Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen. ³Gleichzeitig tritt der bisherige Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 18.03.2015 in der geänderten Fassung vom 04.09.2017 außer Kraft.

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.06.2022 die folgende Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Prüfungskommissionen der Hochschule Emden/Leer können beschließen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden können. ²Die Prüfungskommissionen legen auch die Verfahrensabläufe bei elektronischen Fernprüfungen fest, z. B. mit oder ohne audiovisueller Aufsicht, Verfahren der Identitätsprüfung, Uploadzeiten, Detailregelungen zum Umgang mit technischen Störungen, Fristsetzung für Anträge von Studierenden.

(2) Elektronische Fernprüfungen können beispielsweise Online-Klausuren, Online-Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren und mündliche Prüfungen über Bild- und/oder Tonverbindung sein.

(3) Die elektronische Fernprüfung soll sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsarten im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 2

(1) ¹Die Art der elektronischen Fernprüfung und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sind derart zu wählen, dass sie im Hinblick auf die Zielerreichung der Prüfung in die Grundrechte der zu Prüfenden so wenig wie möglich eingreifen. ²In diesem Sinne sind Verfahrensschritte zu vermeiden, die bei Präsenzprüfungen nicht gerechtfertigt wären. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(2) ¹Die Identitätsfeststellung der zu Prüfenden erfolgt grundsätzlich durch Vorzeigen des Studierendenausweises per Webcam. ²In technisch begründeten Ausnahmefällen können für die Identitätsfeststellung von den zu Prüfenden hochgeladene Scans/Fotografien der Studierendenausweise verwendet werden. ³Diese Dateien sind unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen. ⁴Die Anfertigung von dauerhaften Kopien ist unzulässig.

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

(3) ¹Eine Video- und/oder Audioüberwachung durch aufsichtführende Personen ist zur Vermeidung von Täuschungshandlungen zulässig. ²Diese hat grundsätzlich – wie bei Präsenzprüfungen – als Überblickskontrolle zu erfolgen und sich auf das hierfür unerlässliche Maß zu beschränken. ³Bei konkretem Täuschungsverdacht kann nach entsprechender Information der/des zu Prüfenden eine individuelle Einzelkontrolle, z. B. durch Aufforderung zur Bildschirmfreigabe, erfolgen.

(4) ¹Bei der Videoüberwachung muss die Privatsphäre der zu Prüfenden gewahrt werden. ²Ein Raumschwenk der Kamera in die Privaträume der/des zu Prüfenden kann von der/dem zu Prüfenden nicht verlangt werden. ³Im Falle eines Täuschungsverdachts ist es der/dem zu Prüfenden aber zu ermöglichen, sich zu entlasten. ⁴Zur Entlastung kann auch ein Raumschwenk geeignet sein. ⁵Die Aufforderung, zu Beginn der Prüfung die Kamera auf den Arbeitsbereich der/des zu Prüfenden zu richten, ist zulässig, um das Vorhandensein unzulässiger Hilfsmittel auszuschließen.

(5) ¹Erfolgt eine Prüfung unter Videoaufsicht, ist den zu Prüfenden als Alternative die Ableistung der Prüfung in den Räumen der Hochschule zu ermöglichen, sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. ²Aus Gleichbehandlungsgründen sollte die alternative Präsenzprüfung dieselbe Prüfungsart und dieselben Prüfungsinhalte aufweisen wie die elektronische Fernprüfung (z. B. zeitgleiche Online-Prüfung in den Räumen der Hochschule).

(6) ¹Video- und/oder Audioaufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. ²Sie dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen des Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken angefertigt werden, sind auf die konkrete Person zu begrenzen und können nur gegenüber den zu Prüfenden zum Einsatz kommen, die vorab der Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung mit Audio- und/oder Videoüberwachung sowie der Möglichkeit der Aufzeichnung zugestimmt haben. ³§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Weitere Überwachungsmaßnahmen, die über eine Video- und/oder Audioüberwachung hinausgehen und unverhältnismäßig in die Vertraulichkeit und Integrität des IT-Systems der zu Prüfenden eingreifen, sind unzulässig. ²Dazu gehört der verpflichtende Einsatz von Überwachungssoftware, die auf dem privaten Endgerät der zu Prüfenden installiert werden muss. ³Auch die freiwillige Verwendung derartiger Software ist unzulässig, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass nach Abschluss der elektronischen Fernprüfung kein weiterer Zugriff auf die privaten IT-Systeme der zu Prüfenden erfolgt. ⁴Die Nutzung besonderer Überwachungsprogramme zur Verarbeitung biometrischer Daten ist ebenfalls unzulässig. ⁵Der Einsatz von Prüfungssoftware, die sicherstellt, dass während der Prüfung keine weiteren Programme verwendet bzw. keine Internetseiten aufgerufen werden können, ist dagegen zulässig, wenn Satz 3 beachtet wird.

(8) ¹Um Täuschungshandlungen vorzubeugen, kann von den zu Prüfenden eine Erklärung verlangt werden, dass sie die Prüfungsaufgaben selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel bearbeitet haben. ²Diese Erklärung soll den zu Prüfenden auch die Konsequenzen eines Täuschungsversuchs verdeutlichen.

Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer

(9) ¹Elektronische Fernprüfungen mit Bild- und/oder Tonverbindung dürfen nur über von der Hochschule Emden/Leer angebotene Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. ²Alternativ kann auch der Dienst vom Deutschen Forschungsnetz (DFN) genutzt werden. ³Ausnahmen sind möglich, wenn die von der Hochschule Emden/Leer angebotenen Videokonferenzsysteme von externen Prüfenden (Unternehmen, Organisationen) nicht unterstützt werden. ⁴Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Emden/Leer.

§ 3

(1) ¹Individuelle technische Störungen bei den zu Prüfenden sind der/dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person unverzüglich anzuzeigen. ²Falls möglich, sind diese Störungen von den zu Prüfenden aus Nachweisgründen zu dokumentieren, z. B. durch Screenshot (möglichst mit Uhrzeit) oder Handyfoto. ³Bei länger andauernden technischen Problemen bei einer/einem zu Prüfenden muss ein erneuter Prüfungsversuch gewährt werden, wenn die Prüfung das nächste Mal regulär angeboten wird. ⁴Über Härtefälle entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf Antrag der/des zu Prüfenden.

(2) ¹Bei nachweislichen technischen Störungen, die alle zu Prüfenden gleichermaßen betreffen und zudem Relevanz für den Prüfungserfolg aufweisen, wird bei einer vorübergehenden technischen Störung von kurzer Dauer die Prüfung nach Behebung der Störung mit entsprechender Zeitverlängerung fortgesetzt. ²Bei einer länger andauernden technischen Störung, z. B. bei einer länger dauernden Internetstörung, wird die elektronische Fernprüfung ohne Rechtsfolgen abgebrochen und möglichst kurzfristig, also noch im selben Prüfungszeitraum, wiederholt. ³Die Prüfungskommissionen sollten daraus möglicherweise entstehende Härten bei einzelnen Studierenden durch individuelle Einzelfallentscheidungen auf Antrag von Studierenden abmildern (z. B. wenn die/der zu Prüfende vor Eintritt der Störung die Prüfungsleistung bereits abgegeben hatte).

§ 4

Diese Rahmenordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.